



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 13. August 2004 – Nr. 16

Bekanntmachung
der Neufassung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)

vom 11. August 2004

**Bekanntmachung
der Neufassung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)**

vom 11. August 2004

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der vom 1. September 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 21. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 8) sowie
- der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 10. August 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 14)

ergibt.

Lemgo, den 11. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

**Neufassung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)**

vom 11. August 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe, Rechtsgrundlage
 - § 2 Allgemeine Studienvoraussetzung,
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Aufbau und Inhalt des Studiums, Prüfungen
 - § 5 Formen von Lehrveranstaltungen
 - § 6 Praktische Studienphase
 - § 7 Studienberatung
 - § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
-
- Anlage 1 Studienverlaufsplan
 - Anlage 2 Wahlpflichtfächer Grundstudium
 - Anlage 3 Wahlpflichtfächer Hauptstudium

§ 1 Aufgabe, Rechtsgrundlage

(1) Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und organisatorischen Ablauf des Bachelorstudiengangs "Angewandte Informatik", Studienrichtung "Umweltinformatik".

(2) Rechtsgrundlagen der Studienordnung sind:

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 sowie
- die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik (BPO Angewandte Informatik/Studienrichtung Umweltinformatik)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation oder der Nachweis der erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Einstufungsprüfung gemäß Abs. 1 erfolgreich abgelegt haben, können das Studium entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Abschnitt des Studiengangs aufnehmen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, richtet sich nach § 9 BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik. Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 BPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und –leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen

Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4

Aufbau und Inhalt des Studiums, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich praktischer Studienphase und Bachelorarbeit sechs Semester. Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt,
2. ein dreisemestriges Hauptstudium mit integrierter praktischer Studienphase, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Für bestandene Prüfungsleistungen werden Credits (CR) vergeben. Näheres ergibt sich aus der BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik und den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studienordnung.

(4) Das Studium soll den Studierenden vermitteln:

- vertiefte Kenntnisse in den Informationstechnologien, insbesondere der Softwareentwicklung und Programmierung,
- den sicheren Umgang mit Netzwerken, Datenbanken, betrieblichen und umweltbezogenen Informationssystemen,
- grundlegende Kenntnisse in Teilbereichen des technischen, betrieblichen und planerischen Umweltschutzes,
- die Fähigkeit, Lösungen für technische oder betriebliche Probleme durch Modellbildung, Entwicklung und Anpassung geeigneter Simulationssoftware anbieten zu können,
- die Kenntnis und Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden bei der Planung und Abwicklung von Projekten,
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher und umweltplanerischer Disziplinen,
- Kommunikations- und Integrationsfähigkeiten.

(5) Als Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt, der die Gliederung des Studiums verdeutlicht und eine Empfehlung für die Studierenden darstellt.

(6) Die Wahlpflichtfächer des Grund- und Hauptstudiums sind aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. In begründeten Fällen können die zuständigen Fachbereichsräte beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(7) Die inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen, die durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 5

Formen von Lehrveranstaltungen

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen,
Praktika	ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen der angewandten Informatik,
Seminare	dienen der selbstständigen Erarbeitung, Diskussion und Präsentation fachspezifischer Fragestellungen durch die Studierenden (Einzel- oder Gruppenbeiträge) unter Anleitung einer Lehrperson,
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden,
Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase	dient der Reflektion der praktischen Studienphase. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihre praktische Studienphase und tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 6

Praktische Studienphase

(1) Studierende des Studiengangs Angewandte Informatik müssen eine praktische Studienphase absolvieren.

(2) Die praktische Studienphase soll die Studierenden mit Problemstellungen der angewandten Informatik in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrungen als Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln, andererseits Anregungen für berufsnahe Themenstellungen für die Bachelorarbeit geben. Dabei sollen Studierende auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, insbesondere Teamarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen, Kosten, Terminplanung, Firmenaufbau und Organisation.

(3) Die praktische Studienphase kann nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Informatikerin oder eines Informatikers oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während der praktischen Studienphase von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Vor Antritt der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während der praktischen Studienphase wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Diese Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen.

(5) Zur praktischen Studienphase wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Angewandte Informatik mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.

(6) Die praktische Studienphase dauert insgesamt acht Wochen. Sie ist in maximal zwei Teilen zu absolvieren. Die praktische Studienphase sollte im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.

(7) Über die Zulassung zur praktischen Studienphase, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur praktischen Studienphase.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase einschließlich der aktiven Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar werden 16 Credits erworben.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

(2) Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der zuständigen Fachbereiche; hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekane.

§ 8 *) In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

*) Diese Vorschriften betreffen In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 8). Die Übergangsbestimmungen und die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik ergeben sich aus der in der vorangestellten Einleitung bezeichneten Satzung zur Änderung der StO Angewandte Informatik/Umweltinformatik.

Studienverlaufsplan

Studiengang: Angewandte Informatik
 Studienrichtung: Umweltinformatik

Grundstudium

Fach-Nr.	Studienfach	Summe		Semester					
				1		2		3	
		SWS	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-/-	5				
8001	Mathematik II	4	5			2/2/-/-	5		
8002	Mathematik III	4	5					2/2/-/-	5
8003	Informatik I	4	6	2/2/-/-	6				
8004	Informatik II	4	5			2/1/-/1	5		
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	8	12	2/2/2/2	12				
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	4	5			2/1/1/-	5		
8008	Programmiersprachen I	4	5			1/1/1/1	5		
8009	Programmiersprachen II	4	5					1/1/1/1	5
8010	CAD I	4	4					1/1/1/1	4
8011	GIS	4	4					1/1/1/1	4
8019	Einführung in Umwelthanwendungen I: Umweltplanung	4	3	4/-/-/-	3				
8020	Einführung in Umwelthanwendungen II: Umwelttechnik	4	3			4/-/-/-	3		
8014	Betriebswirtschaft	4	4			1/3/-/-	4		
8015	Projektmanagement	4	3			-/2/-/2	3		
	Summe Pflichtfächer	64	74	20	26	28	30	16	18
	Wahlpflichtfächer Grundstudium siehe Anlage 2	16	16	4	4			12	12
	Summe Grundstudium	80	90	24	30	28	30	28	30

(V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, CR = Credits)

Hinweis: In den Fächern Nr. 8000 bis 8004, 8008 bis 8011, 8014, 8015 und 8017 bis 8020 ist je eine Prüfung zu erbringen.

Hauptstudium

Fach-Nr.	Studienfach	Summe		Semester					
		SWS	CR	4		5		6	
				V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR	V/Ü/P/S	CR
8100	Software-Engineering	6	8			2/-/2/2	8	Bachelorarbeit + Kolloquium	
8101	Datenbanken	4	6	1/-/2/1	6				
8102	Computergrafik	4	5			2/1/-/1	5		
8103	Präsentationstechnik/ Mediengestaltung	4	4	1/-/2/1	4				
8104	Kommunikationstechnik/Netzwerke	6	8	2/2/1/1	8				
8105	Technisches Englisch	4	4	-/2/-/2	4				
8106	Informations- und Managementsysteme	4	5			1/2/-/1	5		
8016	Praktische Studienphase mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar (8 Wochen)	2	16					-/-/2	16
	Summe Pflichtfächer	34	56	18	22	14	18		
	Wahlpflichtfächer Hauptstudium siehe Anlage 3	20	20	8	8	12	12		
	Bachelorarbeit und Kolloquium		14						14
	Summe Hauptstudium	54	90	26	30	26	30	2	30
	Gesamtsumme Bachelor-Studium	134	180						

(V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, CR = Credits)

Hinweis: In den Fächern Nr. 8100 bis 8106 ist je eine Prüfung zu erbringen.
Hinsichtlich der praktischen Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme (siehe § 6 Abs. 8 dieser Studienordnung) nachzuweisen.

Wahlpflichtfächer Grundstudium

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 1 – Naturwissenschaften -	SWS	CR
8204	Physik II	4	6
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	6
8202	Biotechnologie	4	5

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 2 – Umweltplanung -	SWS	CR
9011	Grundlagen der räumlichen Planung I	4	4
9019	Freiraumplanung: Strukturebene	4	4
9022	Landschaftsplanung: Analyse	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 3 –Umwelttechnik-	SWS	CR
8060	Umweltmesstechnik	4	4
8301	Wassertechnologie I	4	4
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung und Flussgebietsmanagement	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 4 –Informatik-	SWS	CR
8070	Programmiersprachen III	4	4
8071	Webdesign/Internet	4	4

(CR = Credits)

Hinweis: In je einem Fach aus den Wahlpflichtgruppen (WG 1 bis WG 4) ist eine Prüfung abzulegen.

In begründeten Fällen können die zuständigen Fachbereichsräte beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Wahlpflichtfächer Hauptstudium

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 1 - Umweltwissenschaften -	SWS	CR
8150	Vermessung/GPS	4	4
8151	Fernerkundung /Satellitenbilddauswertung	4	4
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4	4
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 2 - Umwelt- und Informationstechnik -	SWS	CR
8160	Hydronumerik für Informatiker/innen	4	4
8161	Simulationsmodelle in der Wasser-/Abwassertechnik	4	4
8162	EDV-Anwendungen im Abfallwesen	4	4
8163	Numerische Methoden der Stofftransportmodellierung	4	4
8164	CAD II	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 3 - Landschaftsarchitektur -	SWS	CR
9012	Grundlagen der räumlichen Planung II	4	4
9013	Allgemeiner Baubetrieb	4	4
9023	Landschaftsplanung: Planung	4	4
9027	Landschaftsbau: Technische Methoden	4	5

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 4 - Informatik-	SWS	CR
8170	Sondergebiete Informatik I	4	4
8171	Sondergebiete Informatik II	4	4
8172	Sondergebiete Informatik III	4	4
8173	Internet/Multimedia	4	4

(CR = Credits)

Hinweis: Aus jeder Wahlpflichtgruppe (WH 1 bis WH 4) muss in mindestens einem Fach eine Prüfung abgelegt werden, wobei insgesamt mindestens 20 CR erworben werden müssen.

In begründeten Fällen können die zuständigen Fachbereichsräte beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.